

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pressath

Die Stadt Pressath erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Pressath erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Pressath behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

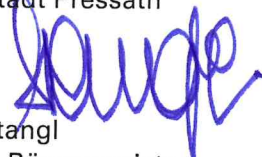
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Pressath, 17.06.2024

Stadt Pressath


Stangl
1. Bürgermeister



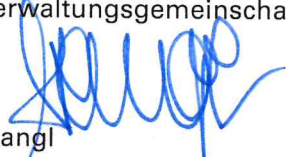
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.06.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 18.06.2024 angeheftet und am 16.07.2024 wieder entfernt.

Pressath,

Verwaltungsgemeinschaft Pressath


Stangl
Gemeinschaftsvorsitzender



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.100 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	1,73 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,10 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,01 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,62 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,84 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	1,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,82 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	7,89 Euro
einen Versorgungs-LKW	25 Jahren	4,53 Euro
einen Lichtmastanhänger LIMA	20 Jahren	2,10 Euro
einen Schaumwasserwerferanhänger SWW	20 Jahren	1,00 Euro

2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 40 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	29,43 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	37,46 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	150,27 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	189,50 Euro

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	139,94 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	71,44 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	293,21 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	331,14 Euro
einen Versorgungs-LKW	191,55 Euro
einen Lichtmastanhänger LIMA	45,00 Euro
einen Schaumwasserwerferanhänger SWW	7,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 Euro
- b) sonstige Bedienstete 16,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.